Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4803
30.07.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Hausold (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Umgang mit Fördergeldern der Thüringer Aufbaubank und Kontrolle dieses Umgangs

Die **Kleine Anfrage 2388** vom 14. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Es soll in letzter Zeit in Thüringen zu Fällen gekommen sein, in denen trotz vorhandener Zusage bzw. vorhandenem Bescheid und entsprechenden Auflagen bzw. Nebenbestimmungen Fördergelder der Thüringer Aufbaubank (TAB) von Hausbanken nicht an Unternehmen als den eigentlichen Zuwendungsempfängern weitergegeben worden sein sollen. Vielmehr sollen die Hausbanken der Unternehmen die Fördergelder zur Tilgung anderer Außenstände der Unternehmen verwendet haben, auch im Rahmen von Zwangsvollstreckungen oder anderen Fällen von Zahlungsschwierigkeiten. Kritiker dieser Praxis fordern, dass in diesen Fällen geprüft werden müsse, inwieweit hier ein rechtswidriger, gegebenenfalls auch strafbarer Umgang mit öffentlichen Fördergeldern stattgefunden hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Von wie vielen Fällen der in der Einleitung beschriebenen Art (Verweigerung der Weiterreichung der Fördergelder durch die Hausbank und anderweitige Verwendung) aus Thüringen hat die Landesregierung gegebenenfalls seit dem Jahr 2004 Kenntnis erlangt (bitte nach Jahresscheiben und Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

2. Was kann bzw. muss in solchen Fällen (Fördergelder erreichen durch Handeln der Hausbank nicht den Zuwendungsempfänger) - nach Ansicht der Landesregierung - vom betroffenen Zuwendungsempfänger, von der TAB, von Aufsichtgremien der bzw. über die Hausbank und/oder öffentlichen Behörden (z. B. zuständiges Ministerium, Staatsanwaltschaft) getan werden? Inwiefern wurde dieses in den unter Frage 1 erfragten Fällen dann auch tatsächlich getan und mit welchen Ergebnissen?

3. Inwiefern darf in Ansprüche bzw. Fördergelder der TAB von Dritten die Zwangsvollstreckung oder andere Maßnahmen der Verwertung betrieben werden, um so andere Verpflichtungen/Außenstände des Schuldners zu erfüllen, insbesondere wenn diese vom Förderzweck der durch die TAB ausgereichten Fördermittel nicht gedeckt sind?

4. Welche Handlungs- bzw. Aufsichts- oder Kontrollpflichten haben die TAB und/oder andere öffentliche oder öffentlich kontrollierte Stellen und Einrichtungen in Thüringen, um sicherzustellen, dass bewilligte bzw. ausgereichte Fördergelder den eigentlichen Zuwendungsempfänger ohne Beeinträchtigung durch Dritte erreichen?

5. Inwiefern gab es hinsichtlich der Erfüllung der unter Frage 4 erfragten Handlungs- bzw. Aufsichts- oder Kontrollpflichten im Zeitraum von 2004 bis 2012 in Thüringen konkrete Fälle des Fehlverhaltens bzw. des Verstoßes (bitte nach Jahresscheiben und betreffender Stelle aufschlüsseln)? Welche Konsequenzen wurden aus diesen Fällen gezogen?

Druck: Thüringer Landtag, 7. August 2012

6. Welchen rechtlichen bzw. tatsächlichen Nachbesserungsbedarf sieht die Landesregierung gegebenenfalls hinsichtlich der hier angesprochenen Problemkonstellation?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juli 2012 (Datum des Eingangs) wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Es sind keine Fälle bekannt, in denen durch die Thüringer Aufbaubank (TAB) ausgereichte Fördergelder durch Hausbanken nicht an die Unternehmen als eigentliche Zuwendungsempfänger (ZWE) weitergereicht wurden. Da die TAB die Fördermittel nur auf bereits bezahlte Rechnungen auszahlt, ist auch die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel grundsätzlich im Vorfeld gesichert.

Zu 2.:
Mangels einschlägiger Fallkonstellationen ist ein Handlungsbedarf nicht ersichtlich.

Zu 3.:
Die Forderung aus dem Zuwendungsbescheid ist wegen des zweckgebundenen Charakters des Anspruchs nicht übertragbar und daher nach § 851 Zivilprozessordnung auch nicht pfändbar, so dass weder eine Zwangsvollstreckung noch eine andere Maßnahme der Verwertung in die Forderung möglich ist. Hingegen ist eine Zwangsvollstreckung oder andere Verwertung in die auf das Konto des ZWE überwiesenen Fördergelder möglich und grundsätzlich förderunschädlich, weil die Verwirklichung des Förderzwecks durch die Vorlage bezahlter Rechnungen sichergestellt wurde. Falls etwa die Hausbank das Geld für die Bezahlung von Rechnungen vorfinanziert hat, kann sie je nach Vertragsgestaltung mit dem ZWE auch Rückzahlungen verlangen.

Zu 4.:
Die Hausbank muss die Fördermittelabrufanträge der ZWE vor deren Vorlage in der TAB gegenzeichnen. Sollte sich die Bonität eines Unternehmens erheblich verschlechtert haben oder die Durchfinanzierung eines Projekts nicht mehr gegeben sein, darf die Hausbank den vom Unternehmen vorzulegenden Abrufantrag nicht gegenzeichnen. Außerdem bestätigt die Hausbank die Richtigkeit des im Abrufantrag angegebenen Kontos des ZWE, auf das die TAB die Fördermittel auszahlt. Der ZWE hat somit jederzeit die Möglichkeit, den Fördermitteleingang zu überwachen.

Die Prüfung des Abrufantrages erfolgt auf Basis der durch den ZWE bezahlten Rechnungen. Zum Prüfinhalt gehört auch eine Bewertung, ob die für das Förderprojekt abgerechneten Ausgaben dem Zuwendungszweck entsprechen und als projektbezogen anzusehen sind. Zudem werden bei einer Vielzahl von Projekten auch Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Kann der ZWE die erforderlichen Nachweise nicht erbringen, erfolgt keine Fördermittelauszahlung. Wird im Rahmen der Verwendungsnachweisführung eine zweckwidrige Verwendung bereits ausgezahlter Fördermittel festgestellt, erfolgt deren Rückforderung (gegebenenfalls auch anteilig).

Bei Projekten mit Finanzierungsmodellen über Leasing oder Mietkauf wird der entsprechende Zuschussanteil an den Mietkauf- bzw. Leasinggeber direkt überwiesen. Diese werden beauflagt, den Fördervorteil an den ZWE in Form entsprechend reduzierter Mietkauf- bzw. Leasingraten weiterzureichen. Zudem müssen Mietkauf- bzw. Leasinggeber eine dem Zuschussanteil entsprechende Haftung übernehmen.

Zu 5.:
Konkrete Fälle diesbezüglichen Fehlverhaltens sind nicht bekannt.

Zu 6.:
Da bislang keine konkreten Fälle bekannt sind, wird auch kein Handlungsbedarf gesehen.

In Vertretung

Staschewski
Staatssekretär